

Wahlbekanntmachungen

Bekanntmachung der Verbandsgemeindewahlleiterin

Für die Wahl des **Gemeinderates der Gemeinde Gutenborn am 09.06.2024** gebe ich auf Grund der §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02. 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. S. 338) in der derzeit gültigen Fassung folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung der Kommunalwahl

Als **Wahltag der Kommunalwahl** wurde der **09.06.2024** festgelegt.

Die Wahlzeit dauert **von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr**.

II. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

Mitglieder des Gemeinderates	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
---------------------------------	---

12

17

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

III. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Gemeinde Gutenborn bildet einen Wahlbereich.

IV. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **02.04.2024, 18.00 Uhr**, bei der

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
Verbandsgemeindewahlleiterin
Zeitzer Straße 15
06722 Droyßig
einzureichen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichen Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

VI. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von der/ dem Vertretungsberechtigte/n oder von der Vertrauensperson, der Einzelvorschlag von der/vom Einzelbewerber/in oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl Gutenborn muss außerdem von mindestens **14 Wahlberechtigten** der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde Gutenborn nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungssunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Weiterhin erfüllen in der Gemeinde Gutenborn folgende Wählergruppen diese Voraussetzungen:

- Bürgervereinigung Gutenborn (BVG)

VII. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt VI. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum **04.03.2024, 18.00 Uhr**, bei der Landeswahlleiterin LSA Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“ 39112 Magdeburg

ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VIII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/ Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn Sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

IX. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zimmer 217, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Droyßig, 10.01.2024



Birgit Schuhknecht
Verbandsgemeindewahlleiterin